

# Abfall im Wald

**Abfälle dürfen nur in dafür bestimmten Anlagen entsorgt oder in bewilligten Deponien abgelagert werden. Im Wald haben sie nichts zu suchen.**

## Als Abfälle gelten:

### Siedlungsabfälle<sup>1</sup>

Altpapier, Karton, Gummi, Plastik, Verpackungen, Flaschen, Dosen etc. Diese Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Kehr- oder Separatsammlungen.

### Grünabfälle<sup>2</sup>

Mit Grüngut (z. B. Küchen- und Gartenabfälle, Acker- und Feldabfälle, Wurzelstöcke, etc.) können Problempflanzen eingeschleppt werden. Grünabfälle müssen mit der Grüngut-sammlung entsorgt werden.

### Bauabfälle<sup>3</sup>

Bauabfälle wie Bauschutt (Beton, Backsteine, Dachziegel, Röhren etc.) sind aufzubereiten oder in bewilligten Deponien abzulagern. Erdaushub und Bodenmaterial verändern den Waldboden. Das Ablagern dieser Materialien im Wald ist nicht erlaubt.

### Bearbeitetes Holz<sup>3</sup>

Einmal bearbeitetes Holz darf nicht mehr zurück in den Wald. Darunter fallen Möbel, Fenster, Türen, Balken, Bretter, Kisten,...

### Holz-asche<sup>4</sup>

Holz ist ein umweltfreundlicher Brennstoff. Beim Verbrennen konzentrieren sich in der Asche manche Inhaltsstoffe wie Schwermetalle jedoch auf und werden teilweise in giftige Formen umgewandelt. Holz-aschen müssen über die Kehr-sammlung oder in Deponien der Typen D und E entsorgt werden.

Asche von (Wald)Feuern darf am Ort der Feuerstelle verbleiben.

### Maschinen und Geräte<sup>5</sup>

Maschinen und Geräte, die für den Holzschlag benötigt werden, dürfen während der Einsatzzeit im Wald stehen bleiben. Ist der Holzschlag beendet, müssen die Maschinen und Geräte entfernt werden. Landwirtschaftliche und andere Maschinen dürfen im Wald weder temporär noch dauerhaft abgestellt werden.

### Was darf im Wald verbrannt werden?<sup>6</sup>

Vollständig getrocknetes, naturbelassenes Waldholz (Waldmaterial) darf im Wald verbrannt werden, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Entfachen von Feuern im Wald hat immer – auch bei geringer und mässiger Waldbrandgefahr – mit der nötigen Vorsicht zu erfolgen ([generelle Verhaltensempfehlungen beim Feuern im Freien](#)).

Sämtliches Material, das nicht in den Wald gehört, darf dort auch nicht verbrannt werden. Dazu gehören neben dem Alt- und Restholz auch alle anderen Abfälle.

### Abfall im Wald – was tun?

Bei kleineren Abfallablagerungen durch Drittpersonen werden die Waldbesitzer gebeten, die Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

Bei grösseren Abfallmengen ist die Polizei zu benachrichtigen.

### Kontakt

Amt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Boden  
Verwaltungsgebäude Promenade  
8510 Frauenfeld  
058 345 51 51 oder [umwelt.afu@tg.ch](mailto:umwelt.afu@tg.ch)

Forstamt  
Spannerstrasse 29  
8510 Frauenfeld  
058 345 62 80 oder [forstamt@tg.ch](mailto:forstamt@tg.ch)

<sup>1</sup> [§ 5 Abs. 2 und 3 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung \(Abfallgesetz\)](#)

<sup>2</sup> [Art. 29 Abs. 1b Bundesgesetz über den Umweltschutz \(Umweltschutzgesetz\)](#)

<sup>3</sup> [Art. 30e Bundesgesetz über den Umweltschutz \(Umweltschutzgesetz\)](#) und [Art. 16 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald \(Waldgesetz\)](#)

<sup>4</sup> [Holzaschen richtig entsorgen](#)

<sup>5</sup> [§ 20 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz](#)

<sup>6</sup> [Art. 26 Luftreinhalte-Verordnung \(LRV\)](#) und [§ 20 Art. 2 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung \(Abfallgesetz\)](#)

